

## Diagnose von LRS und Legasthenie

|                                    | <b>LRS</b> (Lese- Rechtschreibschwäche)  | <b>Legasthenie</b>   |
|------------------------------------|--|--|
| <b>Wer?</b>                        | <p>Anerkennung durch den, für die jeweilige Schule zuständigen <u>Schulpsychologen</u><br/>(z.B. Schulpsych. für Volks- o. Realschulen, Gymnasium, berufl. Schulen)</p> <p><u>Ablauf:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Verdacht auf Lese-Rechtschreibschwäche sollte in einer Beratung der Eltern durch Lehrer, Beratungslehrer oder Schulpsychologen geklärt werden, ob eine Diagnostik (verschiedene Tests) eingeleitet werden soll.</li> <li>2. Der Schulpsychologe bestätigt die <u>Lese- Rechtschreibschwäche</u>.</li> <li>3. Die Eltern stellen einen Antrag auf Nachteilsausgleich.</li> <li>4. Der Schulpsychologe gibt eine schriftliche Empfehlung über die Hilfsmaßnahmen zum Nachteilsausgleich ab.</li> </ol> | <p>Fachärztliche Bescheinigung durch einen <u>Kinder- und Jugendpsychiater</u> in Zusammenarbeit mit dem zuständigen <u>Schulpsychologen</u></p> <p><u>Ablauf:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Verdacht auf Legasthenie ist eine frühzeitige Anmeldung beim Kinder- und Jugendpsychiater zu empfehlen (Wartezeiten!). <u>Zu- vor</u> sollte aber in einer Beratung der Eltern durch Lehrer, Beratungslehrer oder Schulpsychologen (eventuell Tests) geklärt werden, ob eine ärztliche Untersuchung notwendig ist.</li> <li>2. Die Stellungnahme des Arztes geht an die Eltern und den zuständigen Schulpsychologen. Dieser bestätigt nach der Prüfung der schulischen Dokumente die Legasthenie.</li> <li>3. Die Eltern stellen einen Antrag auf Nachteilsausgleich.</li> <li>4. Der Schulpsychologe gibt eine schriftliche Empfehlung über die Hilfsmaßnahmen zum Nachteilsausgleich ab.</li> </ol> |
| <b>Gültigkeit?</b>                 | <p><b>Überprüfung im Abstand von höchstens <u>zwei</u> Schuljahren</b> (die Überprüfung ist von der Schule zu veranlassen)<br/>(<b>Empfehlung:</b> Frühzeitige [zeitnahe] Anmeldung beim zuständigen Schulpsychologen; bei nicht rechtzeitiger Überprüfung kann der Nachteilsausgleich dem Schüler dennoch nicht entzogen werden,</p>  | <p><b><u>Keine Überprüfung</u> mehr erforderlich; nach der 8. Jahrgangsstufe <u>kann</u> aber eine erneute Überprüfung erfolgen; wird danach weiterhin der Nachteilsausgleich in Anspruch genommen, gilt dieser bis zum Abschluss der Schulart. (Beim Wechsel in die gym. Oberstufe, FOS, BOS kann der Schüler selbst entscheiden, gilt dann bis Ende)</b></p>   |
| <b>Übertritt? Schulartwechsel?</b> | <p><b><u>Bestehende Bescheinigungen müssen neu bestätigt</u> werden (Hinweis auf LRS oder Legasthenie muss im Wortgutachten des Übertrittszugnisses vorhanden sein!). Für die neue Bestätigung ist der <u>Schulpsychologe der aufnehmenden</u> Schule zuständig.</b><br/>(z.B. beim Übertritt an die Realschule der Schulpsychologe für Realschulen)</p>   |  |
| <b>Adressen?</b>                   | <p>Die Adressen der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater sowie der zuständigen Staatlichen Schulpsychologen sind an den Staatlichen Schulberatungsstellen zu erfragen.</p>  | <p>(www.schulberatung.bayern.de)</p>   |

# Lese- Rechtschreibschwäche und Legasthenie vom Verdacht zur Diagnose

## Anerkennungsverfahren – möglicher Ablauf

Eltern/Lehrkräfte  
Verdacht **LRS?**  
**Legasthenie?**

Beratungslehrkraft  
Anamnese, Beratung, Test,  
schulische Dokumente, Schriftproben,  
Zeugnisse, Lehrerfragebogen

Staatlicher Schulpsychologe  
Anamnese, Diagnostik: Lesetest,  
Rechtschreibtest, Intelligenztest

Verdacht auf  
**Legasthenie**

Kinder- und Jugendpsychiater  
Multiaxiale Diagnostik  
A1: Neurologische Untersuchung  
A2: Lese- und Rechtschreibtest  
A3: Intelligenztest  
A4: körperliche Erkrankungen  
A5: psychosoziale Situation

Diagnose **LRS**

schulpsychologische  
Bescheinigung und Antrag  
auf Nachteilsausgleich

Attest  
Vorlage u. Anerkennung  
beim Schulpsychologen

Diagnose  
**Legasthenie**

schulpsychologische Bescheinigung und  
Antrag auf Nachteilsausgleich

Gültigkeit:  
max. **zwei**  
Schuljahre

Schule  
(Schulleiter, Beratungslehrer, Fachlehrer)  
Festlegung und Umsetzung des Nachteils-  
ausgleichs auf der Grundlage und der  
Empfehlung des Schulpsychologen

Gültigkeit:  
gesamte Zeit  
der jeweiligen  
Schulart